

Gestalterische Festsetzungen



Grenze des
Geltungsbereiches



Verbindliche Firstrichtung

Dachform: Satteldach, Ausbildung von Krüppelwalm
nicht zulässig

Dachgauben zulässig, bis 2/3 der Firstlänge

Farbe der Dacheindeckung: r o t

Traufhöhe: max. 6,00 m (talseitig)

Drempelhöhe: max. 0,80 m, am aufgehenden Mauer-
werk gemessen

Keller- und Dachgeschoss können zu Wohnzwecken
ausgebaut werden. Die Gebäudehöhe wird gemessen
vom Anschnitt des natürlichen Geländes an der
Außenwand, bei geneigten Dächern bis zum Schnitt-
punkt der Außenwand mit der Dachfläche.

Zur freien Landschaft - Südostseite - ist ein 8,00
m breiter Pflanzgürtel, bestehend aus einer 5-reih-
igen Hecke, die Sträucher versetzt gepflanzt,
1,00/1,50 m, als heimische Laubsträucher, anzu-
ordnen. Zusätzlich sind je Parzelle 2 Obstbaum-
hochstämme, alternativ Laubbaumhochstämme, Stamm-
umfang 14 - 16 cm, gemessen in 1,20 m Höhe, zu
pflanzen. Dieser Nachweis ist durch eine Eingriffs-
Ausgleichsplanung, gemäß § 7, Hessischem Natur-
schutzgesetz, zu führen.

STADT TANN/RHÖN

Wohngebiet Tann-Schlitzhausen
Flur 16+11

Bebauung Triftweg M.1:1000

Datum: 23.03.1998

Otto Rommel, Architekt
Am Jossgarten 9, 36142 Tann

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Juni 1998 in Kraft.

Tann (Rhön), den 17.06.1998



(Herchenhan)
Bürgermeister

